



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - VERMIETUNG

Vertragsparteien sind einerseits der Vermieter (Weekend Bus – Udo Wachsmann Schäfersgasse 1, 91257 Pegnitz) andererseits der/die umseitig bezeichnete/n Mieter (laut Mietvertrag, nachfolgend als "der Mieter" bezeichnet). Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

§1. Miete

Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste (Mietvertrag). Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters. 250 Km/Tag sind im Mietpreis enthalten für darüber hinaus gehende km wird einen Betrag von 0,15 €/Km berechnet. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. Ebenso trägt der Mieter etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz. Für die Zahlung sonstiger Gebühren ist ausschließlich der Mieter des PKW bzw. der Fahrer des PKW verantwortlich.

§2. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der vereinbarten Mietzeit am Weekend Bus (Udo Wachsmann) am vereinbarten Ort und Zeit zurückzugeben. Diese Zeiten sind im Mietvertrag festgelegt. Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgegeben, verlängert sich die Mietzeit automatisch bis zum Zeitpunkt der Rückgabe.

§3. Zahlung

Bei Anmietung ist eine Anzahlung in Höhe von 30% der Miete zu leisten, die unter Berücksichtigung von Mietdauer und Optionen der ausgewählten Zusatzprodukten und Serviceleistungen ermittelt wird (Mietvertrag). Der Restbetrag (70%) ist 10 Tage vor Fahrzeugabholung zu zahlen. Bei Stornierung durch den Mieter werden keine Rückzahlungen durch den Vermieter gezahlt. Bei nicht Einhaltung der Zahlungsziele ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug weiter zu vermieten.

§4. Reservierung, Übernahme und Abbestellung

Reservierungen sind bis zum Eingang der Anzahlung unverbindlich.

§5. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter von 23 Jahren erreicht, und das Höchstalter von 70 Jahren nicht überschritten haben, sowie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

§6. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings,
- auf für den öffentlichen Verkehr nicht frei zugänglichen Gelände
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung,
- für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Die Benutzung des Fahrzeuges ist nur innerhalb EU (Europäische Union) gestattet.

§7. Reparaturen & Pannen

Bleibt das Fahrzeug liegen, so ist der Vermieter oder die R&V Versicherung zu verständigen.

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preise von € 50,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung vom Vermieter in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

§8. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen.



Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter und die R&V Versicherung, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

§9. Haftung des Mieters

Bei unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß dieser Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten.

Die Selbstbeteiligung für das angemietete Fahrzeug beträgt je Schaden 1.000,00 Euro. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder eine seiner Obliegenheiten verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Ferner haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Bei Abschluss eines Teilkaskoschutzes haftet der Mieter insbesondere bei Glas,- und Haarwildschäden, Brand, Entwendung und Elementarschäden mit einer Selbstbeteiligung von 750,00 Euro je Schaden. Sonst bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug pfleglich zu behandeln, die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und den Wagen gegen Diebstahl zu sichern. Die Verkehrssicherheit ist während der Mietdauer regelmäßig zu überprüfen.

§10. Verjährung

Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von dem Vermieter gegen den Mieter erst fällig, wenn Weekend-Bus die Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird Weekend-Bus den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Auftragnehmer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

§11. Haftpflichtversicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Selbstfahrervermiet-Versicherung, mit einer maximalen Deckungssumme von € 100 Mio. für Sach- und Vermögensschäden, je geschädigter Person beschränkt auf € 12 Mio.

§12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Firmensitz des Vermieters.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Firmensitz des Vermieters, wenn der Mieter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder wenn der Mieter nach Abschluß des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Unabhängig davon ist der Gerichtsstand stets der Firmensitz des Vermieters, wenn es sich bei dem Mieter um einen Vollkaufmann handelt.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zwischenzeitlich ganz oder teilweise verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Jeglicher Schriftwechsel ist in deutscher Sprache zu erfolgen. Gerichtsstand ist Bayreuth.